

Ordnung für den Rat der Religionen Stuttgart

Vom 26. Oktober 2016, geändert am 25. September 2019.

Davon ausgehend, dass drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger Stuttgarts sich zu einer Religion bekennen, im Bewusstsein, dass den verschiedenen Religionen große Verantwortung für das Zusammenleben zwischen Menschen zukommt und in der Überzeugung, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem guten und friedlichen Zusammenleben leisten können und sollen, wird in Stuttgart ein „Rat der Religionen“ gegründet.

§ 1 Ziele

Der Rat der Religionen verfolgt das Ziel, Kontakt, Verständnis und Dialog der Religionen in Stuttgart untereinander und mit der Stadtgesellschaft zu fördern und zu pflegen sowie gemeinsam interessierende Themen zu beraten und Positionen dazu abzustimmen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Rat

- den interreligiösen Dialog im Geist des Friedens und der Verständigung, der Achtung und der Toleranz, des Vertrauens und der Akzeptanz pflegt;
- sich für die Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 Grundgesetz einsetzt;
- sich in Stuttgart für die gemeinsamen Anliegen der Religionen sowie für ein friedliches, gerechtes und tolerantes Miteinander aller Bürger, der religiösen und der nichtreligiösen, einsetzt;
- gemeinsam interessierende religiöse, gesellschaftliche, politische und kulturelle Angelegenheiten berät;
- für die beteiligten Religionen und für die Stadtgesellschaft und Politik in Stuttgart als Ansprechpartner für religions- und gesellschaftspolitische Fragen zur Verfügung steht;
- mit der Landeshauptstadt Stuttgart sowie Behörden, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen in der Landeshauptstadt Stuttgart zusammenarbeitet;

- Stellungnahmen zu Angelegenheiten von (inter-)religiöser Bedeutung erarbeitet und abgibt;
- die freie private und öffentliche Religionsausübung, den Bau und die Erhaltung von angemessenen Sakral-, Gebets- und Versammlungsräumen, die religiöse Bildungsarbeit, das kulturelle und gesellschaftliche Engagement der Religionen, die öffentliche Wahrnehmung der Religionen, die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, die Pflege der religiösen Feiertage fördert;
- interne und öffentliche Seminare, Tagungen, Veranstaltungen und anlassbezogene multireligiöse Feiern organisiert.

§ 2 Verpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Rates bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere zu den Grundrechten, wie sie in den Artikeln 1 bis 7 des Grundgesetzes garantiert werden.
- (2) Sie anerkennen die Religionsfreiheit im Sinn des Art. 4 des Grundgesetzes auch insofern, als jede Religionsfreiheit durch die verfassungsmäßigen Rechte anderer begrenzt ist und eine Umgehung oder Außerkraftsetzung der Rechtsordnung, eine Verabsolutierung der eigenen Überzeugung oder eine aggressive Ablehnung anderer Glaubensüberzeugungen durch die Berufung auf die Religionsfreiheit ausgeschlossen ist.
- (3) Sie anerkennen diese Ordnung des Rates der Religionen Stuttgart durch eigenen Beschluss.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Religionsgemeinschaft,
 - a. die durch eine Körperschaft oder einen eingetragenen Verein vertreten wird,
 - b. in der Landeshauptstadt Stuttgart registriert ist oder ihren/einen rechtlich anerkannten Sitz in Stuttgart hat,
 - c. mindestens 150 Mitglieder in Stuttgart hat,
 - d. und durch ihre Verfassung und Struktur die Gewähr der Beständigkeit bietet,

kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

- (2) Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist nicht gegeben bei Organisationen, die oder deren Untergliederungen von staatlichen Behörden als extremistisch eingestuft werden bzw. entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz Gegenstand eines Verfassungsschutzberichtes des Landes Baden-Württemberg oder des Bundes sind.¹
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Koordinator einschließlich einer Erklärung der antragstellenden Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie über die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Ordnung des Rates der Religionen, zu richten. Der Antrag wird mit dieser Erklärung den Mitgliedern vorgelegt.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft einer Religionsgemeinschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, indem der Rat feststellt, dass die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben ist. Sofern eine Religionsgemeinschaft länger als ein Jahr oder drei Sitzungen in Folge nicht durch die entsandten Vertreter an den Sitzungen teilnimmt oder keine(n) Vertreter/Vertreterin entsendet, wird davon ausgegangen, dass sie die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Mit der Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern die Zuordnung des Mitglieds zu einer der folgenden Gruppen innerhalb des Rates:
 - a. Judentum
 - b. Christentum
 - c. Islam
 - d. Weitere Religionsgemeinschaften

¹ Solche Bestrebungen und Tätigkeiten sind nach der gesetzlichen Definition (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG):

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

§ 4 Mitgliedervertreter

- (1) Jede Religionsgemeinschaft entsendet bis zu zwei Vertreter(innen), wobei ein(e) Vertreter(in) ein(e) Geistliche(r) oder Theologe/Theologin sein soll, und sorgt für deren angemessene Bevollmächtigung. Die Amtszeit der Vertreter(innen) der beteiligten Religionsgemeinschaften beträgt zwei Jahre. Mehrere Religionsgemeinschaften können gemeinsame Vertreter(innen) entsenden.
- (2) Von einer erneuten Entsendung wird ausgegangen, sofern ein(e) Vertreter(in) nicht durch die entsendende Religionsgemeinschaft abberufen oder ersetzt wird.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft des/der Vertreters/Vertreterin einer Religionsgemeinschaft endet durch Abberufung seitens der entsendenden Religionsgemeinschaft, schriftliche Erklärung des Austritts durch den/die Vertreter(in) gegenüber dem/der Koordinator(in), durch Tod oder durch Ausschluss durch den Rat nach Abs. 4. Die Religionsgemeinschaften bemühen sich beim Ausscheiden um zügige Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit.
- (4) Der Rat der Religionen kann Vertreter(innen) von Religionsgemeinschaften persönlich ausschließen, sofern diese den Zielen nach § 1 und Grundsätzen und Voraussetzungen nach § 2 und § 3 Abs. 2 in ihrem persönlichen Verhalten nicht entsprechen, dem Geist der partnerschaftlichen und respektvollen Zusammenarbeit offenkundig zuwiderhandeln oder das Ansehen des Rates und seiner Mitglieder beschädigen.

§ 5 Organe

Organe des Rates der Religionen sind:

- a. die Versammlung der Vertreter(innen) der Religionsgemeinschaften (nachfolgend: „Rat der Religionen“),
- b. der/die Koordinator(in).

§ 6 Der Rat der Religionen

Der Rat der Religionen mit den Vertretern/innen seiner Mitglieder

- a. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Religionsgemeinschaften,
- b. führt die Beratung über die oben genannten Angelegenheiten,

- c. entscheidet über Arbeitsweise und öffentliche Kommunikation des Rates,
- d. entscheidet über die Tagesordnung der Sitzungen des Rates,
- e. berät und entscheidet gemeinsame Erklärungen und Stellungnahmen,
- f. berät und plant Veranstaltungen und Initiativen und sorgt für deren Durchführung,
- g. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedervertretern/innen,
- h. wählt den/die Koordinator(in) und beruft ihn/sie ab,
- i. entscheidet über die dauerhafte Aufnahme oder den Ausschluss von beratenden Teilnehmern/innen,
- j. nimmt den Bericht des/der Koordinator(in) entgegen,
- k. entlastet den/die Koordinator(in),
- l. entscheidet über Änderungen dieser Ordnung und die Auflösung des Rates.

§ 7 Koordinator(in) und Schriftführer(in)

- (1) Für die Amtszeit wird ein Mitglied als Koordinator(in) sowie ein Mitglied als Schriftführer(in) gewählt, sofern die Schriftführung nicht im Wechsel von den Mitgliedern wahrgenommen wird.
- (2) Der/die Koordinator(in) vertritt den Rat der Religionen nach außen, führt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse um. Er/sie organisiert und koordiniert die Arbeit des Rates der Religionen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und lädt zu den Sitzungen ein.

§ 8 Beratende Mitglieder, Teilnehmer und Gäste

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) oder der/die von ihm für Religionsangelegenheiten bestimmte Vertreter(in) ist ständiges beratendes Mitglied.
- (2) Der Rat der Religionen kann einmalig oder dauerhaft weitere beratende Teilnehmer(innen) berufen und einmalig Gäste oder fachkundige Personen einladen.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Jede Religionsgemeinschaft hat im Rat eine Stimme. Die Stimme verfällt, wenn die Vertreter sich nicht auf eine einheitliche Abgabe einigen. Der Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedervertreter(innen) eingeladen und Mitgliedervertreter(innen) von mehr als der Hälfte der Religionsgemeinschaften anwe-

send sind. Im Fall von Beschlussunfähigkeit ist zu einer Wiederholungssitzung einzuladen, die ohne weitere Voraussetzungen beschlussfähig ist.

- (2) Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Religionsgemeinschaften. Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Religionsgemeinschaften ist erforderlich im Fall der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern, des Ausschlusses von Mitgliedervertretern/innen, der Wahl und Abberufung des/der Koordinators/in, der dauerhaften Aufnahme oder des Ausschlusses von beratenden Teilnehmern/innen sowie der Änderung dieser Ordnung und der Auflösung des Rates.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die Vertreter von zwei Gruppen geschlossen diesem nicht zustimmen oder sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse können in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine Religionsgemeinschaft innerhalb einer Frist von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen, widerspricht.
- (5) Der Rat kann keine Beschlüsse fassen, die die Religionsgemeinschaften als solche binden, insbesondere keine Beschlüsse zu theologischen Lehrfragen.

§ 10 Erklärungen und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Öffentliche Erklärungen im Namen des Rates können nur durch den/die Koordinator(in) und auf der Grundlage von Beratungen und Beschlüssen des Rates und über gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 1, keinesfalls jedoch für oder im Namen einzelner Religionsgemeinschaften abgegeben werden. Vor der Veröffentlichung hat der/die Koordinator(in) allen Mitgliedervertretern/innen mit einer Frist von einer Woche, in dringenden Fällen jedoch von mindestens drei Tagen, Gelegenheit zu geben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Er/Sie ist verpflichtet, im Interesse eines möglichst großen Einvernehmens die Rückmeldungen möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Religionsgemeinschaften, die mit einer Erklärung nicht einverstanden sind, können eine abweichende Stellungnahme abgeben, die zusammen mit der Erklärung veröffentlicht werden muss.
- (2) Die Religionsgemeinschaften verpflichten sich, in ihren eigenen Organisationen die Erklärungen und Beschlüsse des Rates bekannt zu machen und angemessen über die Aktivitäten des Rates der Religionen zu berichten.

- (3) Der Rat präsentiert sich öffentlich über eine eigene Website, die vom/von der Koordinator(in) verantwortet und vom/von der Schriftführer(in) betreut wird. Die öffentliche Kommunikation erfolgt über diese Website, Pressemitteilungen und Pressegespräche sowie andere Veröffentlichungen.

§ 11 Einberufung, Tagesordnung, Leitung, Niederschrift, Kommunikation

- (1) Der Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Religionsgemeinschaften können jederzeit beim/bei der Koordinator(in) die Einberufung des Rates beantragen und Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- (2) Über die Einberufung, Terminierung und die Festlegung der Tagesordnung entscheidet der/die Koordinator(in). Über die Annahme oder Änderung der Tagesordnung entscheidet der Rat am Beginn der Sitzung.
- (3) Der Rat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Religionsgemeinschaften dies verlangen. Der/die Koordinator(in) kann eine Sitzung einberufen, wenn es das Interesse des Rates erfordert.
- (4) Zu den Sitzungen des Rates wird unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Über die Sitzungen des Rates wird durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift erstellt, die innerhalb einer Woche allen Mitgliedervertretern/innen zugeleitet werden soll.
- (5) Die Sitzungen des Rates werden vom/von der Koordinator(in) oder einem/r Stellvertreter(in) geleitet.
- (6) Die Religionsgemeinschaften erklären sich damit einverstanden, dass die schriftliche Kommunikation in der Regel über E-Mail stattfindet und stellen sicher, dass die Kommunikation über die gegenüber dem/der Koordinator(in) angegebene E-Mail-Adresse funktioniert.

§ 12 Tag der Religionen

- (1) Der Rat der Religionen lädt jährlich die in Stuttgart vertretenen Religionsgemeinschaften bzw. ihre Körperschaften oder Vereine zu einem „Tag der Religionen“ ein, der der Begegnung und dem Austausch der Religionen, dem interreligiösen Dialog, der Förderung der Religionsfreiheit, der Weitergabe von Informationen aus dem Rat der Religionen sowie der Wahrnehmung der Anliegen der nicht im

Rat der Religionen vertretenen Religionsgemeinschaften dient. Die Teilnahme am „Tag der Religionen“ setzt die Anerkennung von § 2 und § 3 (2) dieser Ordnung voraus.

- (2) Zum „Tag der Religionen“ wird rechtzeitig öffentlich eingeladen; bisherige teilnehmende Religionsgemeinschaften erhalten vier Wochen im Voraus eine Einladung.

§ 13 Finanzierung

- (1) Der Rat der Religionen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Rats dürfen nur für dieser Ordnung gemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Rats. Der/die Koordinator(in) erhält keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Rats fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf des Rates der Religionen und des „Tags der Religionen“ (Mieten, Porto, Kopien, Unterlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen...) werden durch die Mitglieder des Rates durch jährliche Umlage finanziert. Der/die Koordinator(in) legt ggfl. zum Ende des Kalenderjahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Umlage vor und wird durch die Mitglieder entlastet.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Rates der Religionen entscheiden die Mitgliedervertreter(innen) in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Sitzung und auf der Grundlage eines eindeutigen Auftrags der sie entsendenden Religionsgemeinschaften.
- (2) Sofern der Rat nichts anderes beschließt, ist der/die Koordinator(in) mit der Durchführung der Auflösung und insbesondere einer abschließenden Umlage offener Auslagen beauftragt.